

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Trier-Saarburg**

und

**der Ortsgemeinde Lampaden
vertreten durch Ortsbürgermeister Ewald Hermesdorf**

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von

Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 373.942 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 292.647 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 19.510 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 6.503 Euro (Konsolidierungsbeitrag)

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- Die teilnehmende Kommune hat durch Ratsbeschluss vom 15.12.2010 ab dem Jahr 2011 den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 % auf 350 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 1.000 EUR jährlich angehoben.
- Die teilnehmende Kommune hat durch Ratsbeschluss vom 08.12.2011 den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 350 % auf 400 € mit aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen von 4.400 EUR jährlich angehoben.
- Ab dem Haushaltsjahr 2012 erhält die Ortsgemeinde Lampaden einen jährlichen Kostenanteil für die Errichtung einer Windkraftanlage auf privatem Grund und Boden. Mit den Bauarbeiten soll im Sommer 2012 begonnen werden, sodass im HHJ. 2012 mit einem Anteil von 3.000 EUR zu rechnen ist. Ab dem Jahr 2013 sind 8.000 EUR jährlich festgelegt.

Die Summe der aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen aus diesen Einzelmaßnahmen beträgt 8.400 EUR im HHJ. 2012 und 13.400 € ab dem HHJ. 2013.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch

alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, den 31. MAI 2012
Kreisverwaltung Trier-Saarburg



Landrat

Lampaden, den 24. Mai 2012
Ortsgemeinde Lampaden



Ortsbürgermeister

Anlage Konsolidierungsmaßnahmen in F-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2012	geplanter Konsolidierungsanteil 2012	Rechnungsergebnis 2012	tatschlicher Konsolidierungsanteil 2012
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-13.440		-18.192	
darunter:								
	1	11402	Liegenschaften					
		414590	Erträge aus Windkraft	neue Einnahmeposition	3.000	3.000	2.667	2.667
		61101	Steuern und ähnliche Abgaben					
		401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes vom 320% auf 400%	37.000	5.400	38.409	5.953
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen				
Finanzhaushalt								
					0			
		...						
		Summe		Senkung der Auszahlungen		0		
Summe								
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.400		8.620,00

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

6.503

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.202

Anlage K Konsolidierungsmaßnahmen n I F-RP

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-59.180		-40.566	
darunter:								
	1	11402 Liegenschaften 414590 Erträge aus Windkraft		neue Einnahmeposition	8.000	3.000	8.699	3.000
		61101 Steuern und ähnliche Abgaben 401200 Grundsteuer B		Erhöhung des Hebesatzes vom 320% auf 400%	37.000	5.735	37.896	5.874
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.735		8.874
Finanzhaushalt								
					0			
		...						
		Summe		Senkung der Auszahlungen		0		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						8.735		8.874

nachrichtlich:
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

6.503

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.202

Anlage K Konsolidierungsmaßnahmen in F-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatschlicher Konsolidierungsanteil 2014
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-33.600		48.005	
darunter:								
	1	11402 414590	Liegenschaften Erträge aus Windkraft	neue Einnahmeposition	4.000	3.000	4.000	3.000
		61101 401200	Steuern und ähnliche Abgaben Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes vom 320% auf 400%	37.000	5.735	37.072	5.746
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.735		8.746
Finanzhaushalt								
					0			
		...						
		Summe		Senkung der Auszahlungen		0		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						8.735		8.745,86

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

6.503

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.202

Anlage Konsolidierungsmaßnahmen im KFF-RP

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr. Haushaltsstelle/Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
Zentrale Finanzleistungen							
		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		3.550		87.528	
darunter:							
	11402	Liegenschaften					
	414590	Erträge aus Windkraft	neue Einnahmeposition	4.000	3.000	4.000	4.000
	61101	Steuern und ähnliche Abgaben					
	401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes vom 320% auf 400%	38.200	5.921	38.699	5.998
	...						
	Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.921		9.998
Finanzhaushalt							
	...			0			
	Summe		Senkung der Auszahlungen		0		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt							
					8.921		9.998,00

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

6.503

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.202

Anlage Konsolidierungsmaßnahmen im F-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatschlicher Konsolidierungsanteil 2016
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-690		-56.861	
darunter:								
	1	11402	Liegenschaften					
		414590	Erträge aus Windkraft	neue Einnahmeposition	4.000	3.000	4.000	4.000
		61101	Steuern und ähnliche Abgaben					
		401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes vom 320% auf 400%	38.400	5.921	39.791	7.958
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		8.921		11.958
Finanzhaushalt								
					0			
	...							
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						8.921		11.958,00

nachrichtlich:
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

6.503

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.202

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Lampaden
 Ergebnis 2019

Seite im Haushaltsplan	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2019	geplanter Konsolidierungsanteil 2019	Rechnungsergebnis 2019	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2019
Teilhaushalt 1 - Zentrale Verwaltung							
		Produkt 11402 - Liegenschaften, bebaute und unbebaute					
	1 641200	Mieten und Pachten	Einzahlung Windkraft	6.150 €	4.119 €	8.714,52 €	7.653,52 €
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen							
		Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen					
	2 601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	40.000 €	1.312 €	38.446,53 €	1.416,89 €
			Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		4.545 €		4.805,82 €
		Summe	Erhöhung der Einzahlungen		9.976 €		13.876,23 €
		Summe	Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
		Konsolidierungsmaßnahmen gesamt			9.976 €		13.876,23 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 6.503 €
 Mindeststigung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 5.202 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Lampaden
 Ergebnis 2020

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2020	geplanter Konsolidierungsanteil 2020	Rechnungsergebnis 2020	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2020
Teilhaushalt 1 - Zentrale Verwaltung								
Produkt 11402 - Liegenschaften, bebaute und unbebaute								
	1	641200	Mieten und Pachten	Einzahlung Windkraft	6.150 €	4.844 €	11.355 €	8.000 €
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen								
Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	40.000 €	1.312 €	43.406 €	1.423 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		4.545 €		4.933 €
	Summe		Erhöhung der Einzahlungen			10.701 €		14.356 €
	Summe		Senkung der Auszahlungen			0 €		0 €
	Konsolidierungsmaßnahmen gesamt					10.701 €		14.356 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	6.503 €
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	5.202 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Lampaden
 Planung und Ergebnis 2021

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2021	geplanter Konsolidierungsanteil 2021	Rechnungsergebnis 2021	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2021
Teilhaushalt 3 - Gestaltung Umwelt								
Produkt 11402 - Liegenschaften, bebaute und unbebaute								
	1	641200	Mieten und Pachten	Einzahlung Windkraft	9.360 €	8.000 €	9.914,52 €	8.000 €
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen								
Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	43.000 €	1.404 €	42.761,92 €	1.396,27 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		4.886 €		4.859,31 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		14.290 €		14.256 €
Summe								
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		
Konsolidierungsmaßnahmen gesamt								
	Summe					14.290 €		14.256 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	6.503 €
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	5.202 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	372.942	357.376	341.810	326.244	310.678	295.111	279.545	263.979	248.413	232.847	217.281	201.715	186.149	170.583	155.017	139.450
Ist-Größe	373.942	499.166	572.389	544.087	476.592	543.984	350.875	302.194	621.061	548.697	681.563					

Konsolidierungspfad der Gemeinde Lampaden im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

